

Christoph Wirz

ERBEN – FLUCH ODER SEGEN

Erblassen will gelernt sein – Erben auch

Menschliches und allzu Menschliches

Erben – Fluch oder Segen

Christoph Wirz

1. Auflage (2022)

Gedruckte Fassung

ISBN 978-3-906959-81-8

© 2022, MOSAICSTONES, Thun

E-Book

ISBN 978-3-906959-82-5

© 2022, MOSAICSTONES, Thun

Alle Rechte vorbehalten.

Abdruck von Texten und Abbildungen nicht ohne
schriftliche Genehmigung

Umschlaggestaltung, Illustrationen und Satz: Schwarzfalter GmbH, Biel

Druck: Bookpress.eu, Olsztyn, Polen

Dieses Buch und weitere interessante Medien
(Auslieferung auch in DE/AT) können Sie beziehen bei:



MOSAICSTONES, Tel. +41 33 336 00 36

info@mosaicstones.ch, www.mosaicstones.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Gedanken	5
II.	Auseinandersetzung mit dem Tod	8
III.	Zur Sache oder zum Erbrecht	12
IV.	Zu den involvierten Personen	32
V.	Die Erbengemeinschaft	71
VI.	Der Notar	76
VII.	Fluch oder Segen	79

I. Einleitende Gedanken

Als Notar mit nun 46-jähriger Praxis kommt man in der Beratung über all die Jahre mit sehr vielen, sehr unterschiedlichen Menschen in Kontakt, manchmal sehr lose, manchmal aber auch sehr eng. Für mich war immer der Klient im Vordergrund, das Interesse für die Jurisprudenz notwendig, aber irgendwie zweitrangig. Gute Beratung setzt rechtlich fundierte Überlegungen voraus, aber das Eingehen auf einen Rat suchenden Klienten ist sicher nicht minder wichtig.

Als Notar muss man sich schwergewichtig mit privatrechtlichen Themen befassen. Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht mit Handelsrecht. Die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts ist dabei nicht rechtlich, aber menschlich die Anspruchsvollste, so wenigstens meine Einschätzung.

Die beteiligten Personen – Erblasser und Erben – sind in ihren Eigenschaften, ihrem Verhalten, ihren Emotionen so unterschiedlich wie eben Menschen sind. Unikate, die vom Notar auch als solche behandelt werden wollen und das auch erwarten dürfen. Erbrecht ist Emotional-Recht, für denjenigen der vererbt und denjenigen der erbt.

Vererben wie auch Erben sind sehr schwierige, anspruchsvolle Aufgaben, die das Leben für uns bereithält. Der Erblasser ist privilegiert, wenn er vorher loslassen kann. Die Erben sind es, wenn sie den Umgang mit dem Ererbten schaffen, d.h. der Umgang mit dem Ererbten sie nicht überfordert.

Sterben und vererben sind kaum zufälligerweise sehr ähnliche Begriffe. Massgeblicher Zeitpunkt ist der Tod, endgültig wie man weiss. Wie schon erwähnt, der Erblasser ist idealerweise zu Lebzeiten ein Loslasser.

Er muss sich, wenn er sein Erbe regeln will, mit seinem Tod befassen, etwas das enorm Mühe machen kann, einzelnen mehr, anderen weniger. Als Notar begleitet man diese Menschen, rechtlich, aber manchmal auch als Seelsorger im weitesten Sinn.

Oft kommt es vor, dass der Testierende nicht nur die Verteilung seiner Güter regeln will, sondern auch das Bedürfnis hat, sein Gedankengut «unsterblich» zu machen, zu vererben. Solches ist schwierig und wohl eher zu Lebzeiten zu versuchen.

Grossmehrheitlich wollen Erblasser ihre Nachkommen gleich behandeln, sogar dann, wenn Einzelne vielleicht nicht so ein enges Verhältnis zu ihnen haben. Abweichungen gibt es natürlich; das Schweizerische Zivilgesetzbuch setzt dem enge Grenzen mit der Regelung über die Pflichtteile.

Es gibt im Erbrecht viele Themen, die immer wieder individuell zu regeln sind: Begünstigung überlebender Ehegatte, Unternehmensnachfolge, Teilungsbestimmungen u.v.a. mehr. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort «individuell», der Berater muss den Einzelfall und die einzelnen Menschen beurteilen. Schablonenhafte Testamente oder Erbverträge mag es schon geben, schablonenhafte Beratungen dagegen sollten nicht vorkommen.

Ich habe mich entschlossen, ein Buch zu schreiben. Das hat einige Gründe:

- Ich mache das für mich, als Aufarbeitung eines langen Berufslebens; im Vordergrund stand immer der Klient als menschliches Individuum
- Ich will Erfahrungen weitergeben, Botschaften, die mir aber vielleicht auch für andere Berater wichtig sind
- Speziell möchte ich aber Erblasser und Erben animieren, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich vorzubereiten. Der gute

Erblasser ist wie erwähnt ein guter Loslasser, der gute Erbe ein sensibilisierter Übernehmer.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, wissenschaftlich Themen abzuhandeln. Vielmehr sind sie geprägt von einer meiner Eigenschaften, auf deren Vorhandensein mich erst Wegbegleiter aufmerksam gemacht haben. Ich kann recht gut Menschen beurteilen, einschätzen und mich dann entsprechend verhalten. Man kann nur auf andere Menschen eingehen, wenn man sie kennt. Wenn ich sage, ich kenne meine Klienten, so klingt das fast ein bisschen überheblich. Deshalb korrigiere ich mich: ich versuche, meine Klienten so gut kennen zu lernen, dass ich auf sie eingehen und sie beraten kann.

So, idealerweise kann ich jetzt auf sie, liebe Leserin, lieber Leser eingehen. Ich kenne sie nicht und doch. Meine Jahrzehnte lange Berufserfahrung sagt mir, wie sie sind, oder wenigstens wie sie sein könnten. Vielleicht lernen wir uns einmal kennen, sie können es initiieren.

Das Buch ist in zwei hauptsächliche Abschnitte aufgeteilt, nämlich auf das Erbrecht als solches eingehend («zur Sache») und dann auf die beteiligten Personen. Bei der Darstellung des Erbrechts habe ich mich bemüht, für den interessierten Laien verständlich zu formulieren, beschränkt auf ein Minimum. Vorangestellt ist eine Betrachtung über die Auseinandersetzung mit dem Tod.

II. Auseinandersetzung mit dem Tod

Sich mit der Regelung seiner Erbfolge auseinanderzusetzen, heisst sich mit dem eigenen Tod zu beschäftigen. Je nach Ausrichtung, sei dies nun von einer Religion geprägt oder sonst wie beeinflusst, gehen die Menschen die eigene Endlichkeit, oder halt auch ein Leben nach dem Tod, anders an. Es würde den Rahmen dieses Buches sprengen, hier detaillierte Ausführungen zu machen, ganz abgesehen davon, dass es für diese Aufgabe wissenschaftliche Kenntnisse bräuchte. Aber fest steht, vielfach bestätigt in der Praxis, dass die Beschäftigung mit dem Tod anspruchsvoll ist, für jeden Menschen.

Die Regelung der eigenen Erbfolge beinhaltet auch die Beschäftigung mit dem Tod, und darüber hinaus auch was dann mit den irdischen Gütern passieren soll. Das heisst mit anderen Worten, dass über den Tod hinaus Wirkungen entstehen, die der Erblasser beurteilen und einschätzen will und soll. Diese Aufgabe ist sehr herausfordernd, beansprucht oft auch sehr viel Zeit, manchmal zu viel.

Wie mit vielen gut zu überlegenden Entscheiden ist es auch mit der Regelung der Erbfolge: monatelanges «Hintersinnen» bringt selten bessere Resultate. Irgendeinmal ist die Zeit gekommen, zu testieren, abzuschliessen. Dies bringt dann sehr oft eine klar ersichtliche Erleichterung. Der Prozess von der ersten Beratung beim Notar bis zu einem Testament oder einem Erbvertrag sollte nicht monatelang dauern. Mit entsprechendem Fingerspitzengefühl kann der Berater hier Einfluss nehmen. Wahrscheinlich sollte er das auch in der Regel tun.

Auch der Erbe beschäftigt sich mit dem Tod des Erblassers, häufig erst mit dessen fortgeschrittenem Alters oder Gebrechlichkeit. Diese Über-

legungen sind natürlich bei weitem weniger intensiv, es sei denn der Erblasser bezieht seine Erben mit ein, erarbeitet seine erbrechtliche Regelung mit ihnen bzw. schliesst sogar einen Erbvertrag mit ihnen ab. Solche Prozesse können sehr hilfreich sein, gute Lösungen ermöglichen und künftige Auseinandersetzungen vermeiden. Dazu aber noch später.

Der Erblasser oder die Erblasserin haben meist noch einen Ehegatten. Der berechtigte Wunsch ist häufig, diesen so abzusichern, dass er den gegebenen vorhandenen Lebenswandel möglichst weiterführen kann. Mit einbezogen werden dabei in der Beratung neben den Vermögenswerten namentlich die Renten.

Der Prozess der Auseinandersetzung des Erblassers mit dem eigenen Tod macht der Ehegatte mit, ganz speziell sogar; die Belastung ist nicht kleiner als beim Erblasser, zumal eine Selbstverständlichkeit nicht feststeht, wer zuerst stirbt. Es gibt noch andere Personen, die sich mit dem Tod des Erblassers beschäftigen könnten oder müssten. Zu denken ist etwa an das Personal in einer KMU-Unternehmung. Erblasser und gleichzeitig Unternehmer, das sind ganz anforderungsreiche Kombinationen.

Die Auseinandersetzung mit dem Tod hört nicht einfach auf, auch die Umstände können sich verändern. Bei komplizierteren Verhältnissen kann es sich schon empfehlen, von Zeit zu Zeit die Regelungen zu überprüfen oder allenfalls anzupassen.

Nur zur allfällig notwendigen Orientierung: im Vordergrund für eine erbrechtliche Regelung steht das Testament (einseitig widerrufbar) bzw. der Erbvertrag (vertragliche Bindung). Ehevertragliche Bestimmungen regeln güterrechtliche Ansprüche. Ehevertrag und Erbvertrag werden oft kombiniert. Unter dem Vorbehalt der Pflichtteilsansprüche kann der Erblasser zwischen extremen Positionen wählen: völlige Freiheit oder

Knebelung der Erben. Ich persönlich halte nicht so viel von Knebelung. Man sollte den eigenen Willen nicht ohne Not über den Tod hinaus extrem durchsetzen wollen. Ein nobles Betätigungsfeld für den Berater; hier kann er zum Wohl aller Beteiligten seinen Einfluss (ich weiss, nur zurückhaltend) geltend machen.

Überhaupt: gerade im Erbrecht ist die Beratung und eben auch noch Begleitung wichtig.

Wie weit ein Berater Einfluss nehmen kann bzw. soll hängt stark von den Umständen bzw. den involvierten Personen ab. Ein bisschen Führung ist häufig nützlich.

Steigen wir also ein in das Erbrecht, in die Analyse der beteiligten Personen und Umstände. Vergessen wir dabei nicht: vererben und erben sind nicht einfach und nur beschränkt lernbar. Die Verhaltensweisen der Beteiligten sind so vielfältig wie es Menschen nun mal sind. Natürlich gibt es immer wieder gleiche oder ähnliche Muster. Zentral für jeden Berater ist es, auf den Erblasser und auch dessen Ehegatten einzugehen, sie zu spüren, zu merken wie die Familienstruktur funktioniert. Um dann sehr objektiv auf die Wirkung von erbrechtlichen Verfügungen hinzuweisen.

Nicht selten wollen Erblasser niemanden mit ihren Verfügungen verletzen, Menschenfurcht spielt da mit. Da hilft wenig, darauf hinzuweisen, er sei ja dann nicht mehr da. Der Erblasser, als Prototyp gesehen, stellt sich gerne vor, wie sich die Erben nach seinem Tod verhalten. So wie man gerne die eigene Beerdigung beobachten würde, die tief oder weniger tief Trauernden, oder sogar die Heuchler. Bei der Niederschrift dieses Buches lasse ich mich leiten von meiner Tätigkeit als Berater, weniger von wissenschaftlichen Beurteilungen. Aus der Praxis, für die

Praxis, vom Berater für den Klienten. Im Mittelpunkt steht der Mensch; der Berater ist auch einer.

Jeder und jede wird zum Erblasser oder zur Erblasserin, allenfalls mit dem Bedürfnis, das Erbe anders zu regeln als das im Gesetz vorgeschrieben ist. Die Höhe des Vermögens oder die Zusammensetzung ist dabei eigentlich nicht von Belang. «Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren» heisst es. Das gilt nicht für das Erbrecht, jeder Erblasser und jede Erblasserin verdient, dass man auf ihn oder sie eingeht. Einzig beim Honorar sollte der Berater den Vermögensverhältnissen Rechnung tragen; in Extremfällen kann sich auch einmal eine unentgeltliche Beratung als richtig erweisen. Erbrecht: Fluch oder Segen. Sie werden sehen, es kommt halt auf die Umstände und die Personen an. An dieser Stelle nur so viel: «es mönschelet». Ich erlaube mir, Mani Matter zu zitieren, Vorbild während der Gymnasiums-Zeit, noch heute immer wieder verantwortlich für meine melancholischen Momente. Für Erblasser und Erben gilt gleichermassen:

«Dene wos guet geit, giengs besser
giengs dene besser, wos weniger guet geit
was aber nid geit, ohni dass's dene
weniger guet geit wos guet geit...»

Für die vielen Nicht-Berner halt so (verliert viel):

«Jenen welchen es gut geht, ginge es besser
ginge es denen besser, welchen es weniger gut geht
was aber nicht geht, ohne dass es denen
weniger gut geht, welchen es gut geht»